



Rat der  
Europäischen Union

Brüssel, den 29. Mai 2017  
(OR. en)

9709/17

TRANS 220  
DELECT 88

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	29. Mai 2017
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	C(2017) 3722 final
Betr.:	BESCHLUSS DER KOMMISSION vom 26.5.2017 über die Rücknahme der Delegierten Verordnung C(2017) 393 final vom 2. Februar 2017 zur Anpassung des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2017) 3722 final.

---

Anl.: C(2017) 3722 final



Brüssel, den 26.5.2017  
C(2017) 3722 final

**BESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 26.5.2017**

**über die Rücknahme der Delegierten Verordnung C(2017) 393 final vom 2. Februar 2017 zur Anpassung des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes**

## BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 26.5.2017

### über die Rücknahme der Delegierten Verordnung C(2017) 393 final vom 2. Februar 2017 zur Anpassung des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes und zur Aufhebung des Beschlusses Nr. 661/2010/EU<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 49 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 sieht die Möglichkeit vor, delegierte Rechtsakte zu erlassen, mit denen die Übersichtskarten benachbarter Länder der Union in Bezug auf die transeuropäischen Verkehrsnetze (TEN-V) angepasst werden können.
- (2) Am 2. Februar 2017 verabschiedete die Kommission die Delegierte Verordnung C(2017) 393<sup>2</sup>, mit der Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 angepasst wurde, indem einige Übersichtskarten der Länder der östlichen Partnerschaft (Armenien, Aserbaidschan, Belarus, Georgien, Moldau und Ukraine) sowie der Türkei ersetzt wurden. Nachdem sie bereits verlängert wurde, läuft die Frist für die Erhebung von Einwänden nach Artikel 53 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 am 2. Juni 2017 ab.
- (3) Entsprechend dem zweiten Erwägungsgrund der Delegierten Verordnung C(2017) 393 wurde zwischen der Union und den betreffenden benachbarten Ländern eine Vereinbarung auf hoher Ebene getroffen und damit die Anforderung von Artikel 49 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 erfüllt.
- (4) Es hat sich jedoch gezeigt, dass die Union die Vereinbarung auf hoher Ebene nach Artikel 49 Absatz 6 zumindest nicht mit allen betreffenden Ländern geschlossen hat. Daher sollte die Delegierte Verordnung C(2017) 393 unbeschadet der Verabschiedung

---

<sup>1</sup> Verordnung (EU) Nr. 1315/2013/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (ABl. L 348 vom 20.12.2013, S. 1).

<sup>2</sup> Delegierte Verordnung C(2017) 393 der Kommission vom 2. Februar 2017 zur Anpassung des Anhangs III der Verordnung (EU) Nr. 1315/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien der Union für den Aufbau eines transeuropäischen Verkehrsnetzes (C(2017) 393 final).

einer neuen delegierten Verordnung, die in dieser Sache geschlossen werden kann, sobald alle Anforderungen erfüllt sind, zurückgenommen werden.

- (5) Die Rücknahme sollte erfolgen, bevor innerhalb der Frist für die Erhebung von Einwänden über etwaige Einwände entschieden werden müsste.
- (6) Die Delegierte Verordnung C(2017) 393 vom 2. Februar 2017 sollte daher zurückgenommen werden –

BESCHLIESST:

*Einziges Artikel*

Die Delegierte Verordnung C(2017) 393 wird hiermit zurückgezogen.

Geschehen zu Brüssel am 26.5.2017

*Für die Kommission  
Der Präsident  
Jean-Claude JUNCKER*